

Verein Freunde Schotterplatz

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Freunde Schotterplatz“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 5103 Wildegg.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Schotterplatzes mit dem Bau, Erhalt und Betrieb der Installationen auf demselben. Die Exponate und Anlagen sollen in technisch gutem Zustand gehalten werden. Er kann selber Anlässe durchführen oder den Schotterplatz bei der Durchführung solcher Anlässe unterstützen.

Der Verein verfolgt gemeinsam mit dem Schotterplatz das Ziel, die Freude und das Interesse an der Modelleisenbahn zu wecken.

Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Der Zweck ist ausschliesslich gemeinnützig.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Jugend-, Gönner- und Firmenmitgliedern. Gönnermitglied kann jede natürliche Person werden. Firmenmitgliedschaft steht allen juristischen Personen offen. Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden. Stimmberechtigt sind Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder.

Die Mitgliederbeiträge sind auf dem Beiblatt «Mitgliederbeiträge» geregelt.

Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen (Art.72 ZGB). Ausgeschlossen wird, wer dem Verein Schaden zufügt, dessen Ziele sabotiert, ethische Grundsätze oder Recht und Gesetz verletzt sowie seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

III Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Generalversammlung

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Vorbehältlich anderer statuarischer Bestimmungen fasst die Generalversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll
 - Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
 - Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung (Decharge) des Vorstands
 - Budget
- b) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrags
- e) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, welche im Einzelfall Fr. 1'000.– (eintausend) oder gesamthaft Fr. 5'000.– (fünftausend) pro Jahr übersteigen
- f) Mutationen (Austritte, Ausschlüsse)
- g) Annahme und Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Geschäfte, welche der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens 2 Monate vorher dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind

In allen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9a Mitglieder

- (1) Präsident/in
- (2) Vizepräsident/in
- (3) Aktuar/in
- (4) Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Aktuar/die Aktuarin und der Kassier/die Kassierin werden vom Vorstand gewählt. Der Vorstand ist für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin beginnt mit dessen/deren Wahl.

Rücktritte sind dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Generalversammlung bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, findet an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl statt.

Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Generalversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Art. 10 Entschädigungen

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Auslagen.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident/die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets

- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung
- f) übertragen sind
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen
- h) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Generalversammlung in Art. 8d festgelegten Summe
- i) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, welche nicht
- j) dem Vorstand angehören oder Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- k) Ausschluss von Mitgliedern

Kontrollstelle

Art.14 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisoren/Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren/Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisoren/Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter, besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. (Art. 75 a ZGB)

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.

V Statutenänderung

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt gemäss Art. 7.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den Gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 28. Juni 2024 in Kraft.
Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.
Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine vom Vorstand zu formulierende Bestimmung, welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Aktuar/die Aktuarin:

Wildegg, den 28. Juni 2024